

## **Anlage 2 Richtlinie zur Wiesbadener Sozialgerechten Bodennutzung, zur Kostenbeteiligung bei der Wohnbaulandentwicklung in der Landeshauptstadt Wiesbaden, WiSoBoN**

### **Zustimmungserklärung**

1. Herr/Frau/Firma \_\_\_\_\_ (im Weiteren Vorhabenträger genannt) erklärt als im Grundbuch eingetragene Eigentümerin/eingetragener Eigentümer der Grundstücke

Flurstück: \_\_\_\_\_

Gemarkung : \_\_\_\_\_

dass er an der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die vorgenannten Grundstücke interessiert ist und von den Inhalten der „Richtlinie zur Kostenbeteiligung bei der Baulandentwicklung“ in der Fassung vom \_\_\_\_\_ (Anlage) Kenntnis genommen hat.

Der Vorhabenträger ist in Anerkennung der Richtlinie bereit, entsprechende Lasten zu übernehmen. Er erkennt als Anfangswert im Sinne der o.g. Richtlinie (Seite 5, 6.1) für die o.g. Grundstücke folgende Werte an: \_\_\_\_\_ Euro / m<sup>2</sup>, wobei davon ausgegangen wird, dass der Bewertungsstichtag für alle Grundstücke im Planungsgebiet gleich ist. Wird dieser für mindestens ein anderes Grundstück von der Stadt geändert, so sind auch die vorgenannten Werte für diesen Zeitpunkt neu zu bestimmen. Die Wertermittlung erfolgt durch den Gutachterausschuss für den Bereich der Landeshauptstadt Wiesbaden.

2. Der Vorhabenträger hat zur Kenntnis genommen, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden Planungsinhalte nicht verbindlich zusagen kann. Dementsprechend bestehen keine Ansprüche gegen die Landeshauptstadt Wiesbaden auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes und keine Schadensersatzansprüche bei Abbruch des Planverfahrens oder bei einem anderen Inhalt des Bebauungsplanes als dem erwarteten. Der Vorhabenträger ist bereit, an der Erstellung des Bebauungsplanes mitzuwirken.
3. Der Vorhabenträger ist bereit, vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes einen städtebaulichen Vertrag nach §11 BauGB abzuschließen oder sich in entsprechender Weise zu verpflichten.
4. Der Vorhabenträger ist bereit, auf evtl. Ansprüche auf Übernahme und Entschädigung nach §§39-44 BauGB zu verzichten, die durch die Neubauplanung ausgelöst werden könnten, sofern sein/ihr Gesamtgrundbesitz im Planungsgebiet nach der Überplanung – ggf. auch nach der Grundstücksneuordnung – mindestens einen Bodenwert hat, der sich nach Ziffer 1 ergibt.
5. Der Vorhabenträger verpflichtet sich für den Fall eines Verkaufes oder sonstigen Übergangs des Eigentums an einen Dritten, den Käufer / die Käuferin auf die Anerkennung der vorstehenden Erklärung als gegen sich wirksam zu verpflichten.
6. Der Vorhabenträger ist damit einverstanden, dass noch offene Fragen bzw. Detailfragen nach der unter Ziffer 1 aufgeführten Richtlinie behandelt werden, sofern darin entsprechende Regelungen enthalten sind.

Wiesbaden, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift